

Wirtschaftskriminalität

Trends, Corona und digitale Phänomene

**Lic. iur. Tanja Fuchs, Abteilungsleiterin Ermittlungsabteilung
Wirtschaftskriminalität**



Agenda

Kantonspolizei Zürich
EW

Wirtschaftskriminalität

digitale Phänomene

Online Anlagebetrug

Covid-Kreditbetrug

Vermögensabschöpfung

Die Ermittlungsabteilung Wirtschaftskriminalität der Kapo ZH

- 48 Mitarbeitende
 - Davon 3 Zivilangestellte aus Spezialgebieten
- 4 Dienste: 3 Ermittlungsdienste und ein Dienst Vermögensabschöpfung / Geldwäscherei
- Zuständigkeit: Komplexe und umfangreiche, oft internationale Ermittlungsverfahren
 - Mehrere / zahlreiche Täter, Delikte, Tatorte
 - Erfordern Spezialkenntnisse bspw. Finanzmarktrecht, Buchhaltung, Gesellschaftsrecht, Banken- und Börsenrecht

Facts, Figures & Trends

Die Situation im Kanton Zürich: Zahlen und Delikte

- Der Klassiker ist immer noch der Betrug
 - Anstieg in den letzten 5 Jahren um ca. 60%
 - Neue Formen, insbesondere digitalisierte Erscheinungsformen
 - Generell zunehmende Fallzahlen (120-150 Fälle pro Jahr)
- Enormes Schadenspotential - jährlich im Mrd.-Bereich
- pro Jahr Verurteilungen mit durchschnittlich zwischen 40 und 60 Jahren Freiheitsstrafe resultierend
- Schwerpunkte 2019-2022: Geldwäscherei und digitales Strafverfahren

Wirtschaftskriminalität

Analog zu Digital

Früher:

- Einzelfälle
- Analog
- Bargeld / Offshore

Heute:

- Tätergruppierungen / Phänomene
- Digital
- Global
- Kryptowährungen
- Künstliche Intelligenz



Digitale Phänomene

- Online-Anlagebetrug
- BEC Fraud & CEO Fraud
- Falsche Immobilienanzeigen
- Falsche Unterstützungsanfragen
- Vorschussbetrug
- Betrügerischer technischer Support
- Romance Scam
- Kleinanzeigeplattformen: Ware nicht geliefert / Ware nicht bezahlt
- Bestellungsbetrug
- Betrügerische Internetshops



Online Anlagebetrug

History in a nutshell: Der Nährboden

- Die geplatzte Immobilienblase gilt als Auslöser der Finanzkrise und der Weltwirtschaftskrise
- Als Reaktion auf die Rezession reduzierten Zentralbanken das Zinsniveau auf ein Minimum = **Vertrauen in Banken sank, alternative Anlagen wurden interessant**
- Das niedrige Zinsniveau wurde durch wirtschaftlich schwache Länder wie Griechenland genutzt, was zu einer erneuten Krise führte
- Die Krise gipfelte in der europäischen Schuldenkrise = Zinsen weiter tief, d.h. **alternative Anlagen blieben interessant**
- Pandemie und Krieg legt die Wirtschaft lahm; ZB hielten über Jahre Zinsen tief
- Die Rezession dezimiert konventionelle Spareinlagen **alternative Anlagen bleiben interessant**

Statistik

National

- Jahr 2019 bis 2021: Keine Zahlen
- **Ende September 2022:** 592 Fälle: Deliktsbetrag rund CHF 60 Mio.

Kanton Zürich

- Jahr 2019: 135 Fälle: Deliktsbetrag rund CHF 14 Mio.
- Jahr 2020: 188 Fälle: Deliktsbetrag rund CHF 19 Mio.
- Jahr 2021: 243 Fälle: Deliktsbetrag rund CHF 30 Mio.
- **Ende September 2022:** 214 Fälle: Deliktsbetrag rund CHF 31 Mio.

Die Produkte

- Forex
- Binäre Optionen
- Kryptowährungen
- oder andere Produkte: Bioholz, Whiskey, Münzen und weitere...



- Suchmaschinentreffer, Werbung, Spam



- Telefonische Kontaktaufnahme durch Callcenter ("Social Engineering")



Covid-Kreditbetrug



Ausgangslage

- Februar 2020 - erste Covid-Fälle in der Schweiz
- 28.02.2020 - Bundesrat erklärt die «besondere Lage» gemäss Epidemiengesetz (EpG); Grossveranstaltungen von über 1'000 Personen werden verboten
- 11.03.2020 - WHO stuft das weltweite Geschehen als Pandemie ein
- 16.03.2020 - Bundesrat erklärt die «ausserordentliche Lage»; Lockdown bringt das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben grösstenteils zum Erliegen, da sämtliche nicht lebensnotwendigen Geschäfte und Dienstleistungen eingestellt werden müssen
- 20.03.2020 - Bundesrat verabschiedet ein Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus

Ziel des Massnahmenpakets

- Massenentlassungen verhindern
 - Lohnfortzahlungen bei unverschuldetem Fernbleiben vom Arbeitsplatz gewährleisten
 - Verhindern, dass an sich gesunde Unternehmen und Selbstständigerwerbende infolge corona-bedingter Liquiditätsengpässe in den Konkurs getrieben werden
- ➔ **um insbesondere den dritten Punkt zu gewährleisten, verabschiedet der Bundesrat am 25.03.2020 die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung)**

Zweck der Kredite

Inkrafttreten C19SV am 26.03.2020

Art. 6 C19SV regelt den Verwendungszweck:

- Deckung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse (z.B. Miete), unter Umständen auch Ersatzinvestitionen im Anlagevermögen und Lohnkosten, falls diese nicht durch die Kurzarbeit oder durch den Erwerbsersatz gedeckt sind

➡ **Ziel: Weiterführung der Geschäftstätigkeit**

Don'ts:

- Dividenden und/oder Tantiemen ausschütten
- Aktivdarlehen gewähren
- Kredite zurückzahlen
- Investitionen ins Anlagevermögen, die keine Ersatzinvestitionen sind
- Investitionen am Kapitalmarkt
- jegliche Verwendung ausserhalb des Geschäftsbetriebs

Voraussetzungen für den Kredit

In Art. 3 C19SV geregelt

- Voraussetzungen sind bewusst einfach gehalten - basieren auf reiner **Selbstdeklaration**:
- Die Unternehmung muss vor dem 01.03.2020 in der Schweiz gegründet worden und geschäftstätig gewesen sein
- Sie muss aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich (konkursrelevant) beeinträchtigt sein (z.B. Geschäftsschliessung)
- Sie ist finanziell gesund, d.h. sie befindet sich weder in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren noch in Liquidation
- Sie hat noch keine Liquiditätssicherung gestützt auf die notrechtlichen Regelungen in Sport und Kultur erhalten

Covid-19-Kredite

- Kredithöhe bemisst sich an der Grösse des Unternehmens
- Überbrückungskredit darf nicht mehr als 10% des Umsatzerlöses betragen, sofern dieser CHF 5 Mio. nicht übersteigt - maximale Kredithöhe CHF 500'000.00
- Bei jüngeren Unternehmen/Startups mit Gründung 2019 oder später erfolgt Schätzung des Umsatzerlöses ➡ 3x Nettolohnsumme - maximale Kredithöhe CHF 50'000.00
- Der für die Kredithöhe relevante Umsatzerlös muss nur deklariert aber NICHT belegt werden - Es findet keine branchenübliche Kreditprüfung statt

Covid-19-Kredit Plus

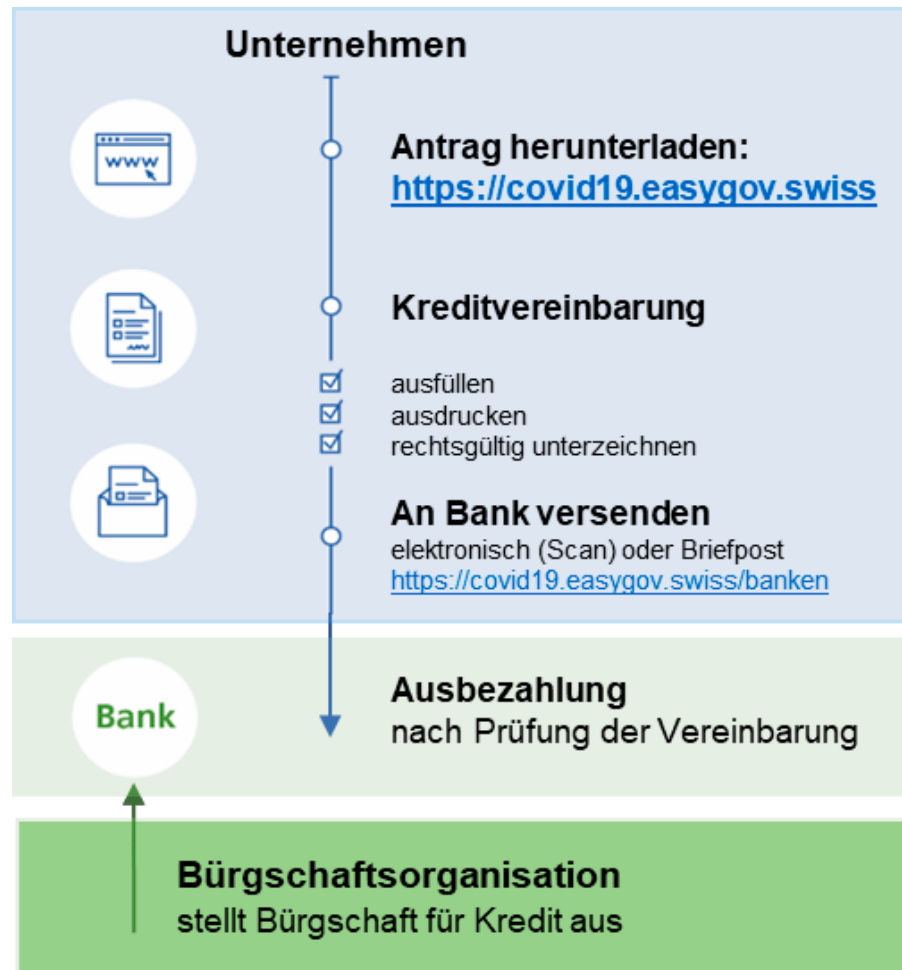
- Umsatzerlös im 2019 nicht höher als CHF 500 Mio.
- Unternehmensidentifikationsnummer (UID) erforderlich
- Kredite in der Höhe von maximal CHF 20 Mio.

Banken führen branchenübliche Kreditprüfung durch, was diese Kredite für Betrüger unattraktiver macht

- 989 solche Kredite wurden beantragt, 16 Mal wurde ein Kredit von CHF 20 Mio. ausgesprochen

(Quelle 3. Bericht EFK vom 31.07.2020)

Kreditgewährungsverfahren



COVID-19-KREDIT-PLUS (Kreditantrag)

Mit COVID Bundesdeckung gemäss Art. 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung

1. Kreditnehmer: (nachstehend «Kreditnehmer»)

Firma	Adresse	PLZ	Ort	Kanton
UID-Nummer	IBAN beim Kreditgeber	Anz. Mitarbeiter (VZÄ)	Rechtsform	
Kontaktperson Name	Vorname	Postleitzahl		

2. Kreditgeber: (nachstehend «Bank»)

Name der Bank	Adresse	PLZ	Ort
E-Mail			

Ihre Bank, bei welcher Sie den Kredit beziehen möchten. Die Liste der teilnehmenden Banken finden Sie unter <https://covid19.easysgov.swiss/banken>

3. Kreditbetrag:

[a] Definitiver Umsatzerlös 2019 (CHF), wenn nicht vorhanden: provisorischer Umsatzerlös 2019; wenn auch nicht vorhanden: Umsatzerlös 2018.	[b] Total bereits beantragte und/oder erhaltene Kreditbeträge nach COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung
0	0
[c] Möglicher maximaler Kreditbetrag nach COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (CHF) (10% des Umsatzerlöses, max. CHF 20'000'000.-, abzüglich [b])	[d] Beantragter Kreditbetrag gemäss Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (CHF) («Kreditbetrag»)

4. Zusicherungen und Ermächtigungen des Kreditnehmers

Mit den Bestätigungen und der Unterzeichnung dieses Kreditantrags erklärt der Kreditnehmer zugunsten der Bank, der Solidarbürgin und der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

- ☒ Der Kreditnehmer hat nur einen Kredit und nicht mehrere Kredite nach Artikel 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten oder beantragt.
- ☒ Der Kreditnehmer hat gegenüber der Bank und den Bürgschaftsorganisationen alle bisher beantragten und/oder erhaltenen Kredite nach Artikel 3 und 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung sowie alle hängigen Kreditanträge nach Artikel 3 und 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vollständig offen zu legen.
- ☒ Der Kreditnehmer sichert zu, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits Liquiditätssicherungen gestützt auf andere notrechtrechtlichen Regelungen des Bundes in den Bereichen Sport und Kultur erhalten hat.
- ☒ Der Kreditnehmer wurde vor dem 1. März 2020 gegründet.
- ☒ Zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Kreditantrags befindet sich der Kreditnehmer nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation.
- ☒ Der Kreditnehmer ist aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich seines Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt.
- ☒ Der Kreditnehmer wird den durch die Solidarbürgschaft gesicherten Kreditbetrag ausschliesslich zur Sicherung seiner laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere: neue Investitionen ins Anlagevermögen, die nicht Ersatzinvestitionen sind; während der Dauer der Solidarbürgschaft Dividenden oder Tantiemen auszuschütten und Kapitaleinlagen zurückzuerstatten; Aktivdarlehen zu gewähren; Privat- und Aktionärsdarlehen zu refinanzieren; Gruppendarlehen zurückzuführen; oder die Kreditmittel an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin direkt oder indirekt verbundene ausländische Gruppengesellschaft zu übertragen. Zulässig ist die Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die nach dieser Verordnung verbürgte Kredite gewährt.
- ☒ Alle Angaben zum Umsatzerlös des Unternehmens basieren auf dem Einzelabschluss (keine Konzernbetrachtung).
- ☒ Der Kreditnehmer bestätigt, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.
- ☒ Dem Kreditnehmer ist bekannt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch), Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann. Zudem wird mit Busse bis 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erwirkt oder die Kreditmittel nicht zur Sicherung der oben erwähnten Liquiditätsbedürfnisse verwendet.

Gesuchstellung in 7 Schritten

1. Unternehmensdaten erfassen
2. Deklarieren der Mindestanforderungen
3. Kreditbetrag erfassen
4. Zuständige Bürgschaftsorganisation auswählen
5. Kreditgebende Bank erfassen
6. Übersicht
7. Abschluss

COVID-Überbrückungskredite

Deklaration Mindestanforderungen

Nachfolgende Mindestanforderungen müssen für einen Kreditantrag akzeptiert werden:

- ☐ Der Kreditnehmer wurde vor dem 1. März 2020 gegründet.
- ☐ Zum Zeitpunkt der Einreichung der Kreditvereinbarung befindet sich der Kreditnehmer nicht in Liquidation, einem Konkurs- oder Nachlassverfahren.
- ☐ Der Kreditnehmer sichert zu, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits Liquiditätssicherungen gestützt auf andere notrechtrechtlichen Regelungen des Bundes in den Bereichen Sport oder Kultur erhalten hat.
- ☐ Der Kreditnehmer entbindet bis zur vollständigen Rückzahlung des verbürgten Kreditbetrags die Bürgschaftsorganisation, die Bank, die Schweizerische Nationalbank sowie die zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis. Der Kreditnehmer stimmt hiermit dem Datenaustausch zwischen den Bürgschaftsorganisationen, der kreditgebenden Bank, der Schweizerischen Nationalbank und den zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie den Beauftragten der vorgenannten bis zur vollständigen Rückzahlung des verbürgten Kreditbetrags zu.
- ☐ Der Kreditnehmer ermächtigt die zuständige Bürgschaftsorganisation, selbständig alle gewünschten Auskünfte und Unterlagen beim Kreditnehmer, bei Behörden, Banken, Buchhaltungs-/Treuhand-/Revisionsstellen und Dritten einzuholen.
- ☐ Der Kreditnehmer wird den unter dieser Kreditvereinbarung gewährten Kreditbetrag ausschliesslich zur Sicherung seiner laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere: neue Investitionen ins Anlagevermögen, die nicht Ersatzinvestitionen sind; Dividenden oder Tantiemen auszuschütten und Kapitaleinlagen zurückzuerstatten; Aktivdarlehen zu gewähren; Privat- und Aktionärsdarlehen zu refinanzieren; Gruppendarlehen zurückzuführen; oder die Kreditmittel an eine ausländische Gruppengesellschaft zu übertragen. Zulässig ist die Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach dieser Verordnung verbürgten Kredit gewährt.
- ☐ Dem Kreditnehmer ist bekannt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch), Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann. Zudem wird mit Busse bis 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erwirkt oder die Kreditmittel nicht zur Sicherung der oben erwähnten Liquiditätsbedürfnisse verwendet.*
- ☐ Der Kreditnehmer ist aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich seines Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt.

☐ Der Kreditnehmer ist aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich seines Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt.

Begründung

- ☐ Nachfrage eingebrochen
- ☐ Lieferkette unterbrochen
- ☐ Personalausfall
- ☐ Debitorenausfall

Anderes

☐ Der Kreditnehmer hat NOCH KEINEN Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten.

☐ Der Kreditnehmer hat keine anderen hängigen Anträge für nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgte Kredite.*

☐ Der Kreditnehmer hat BEREITS einen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten.

Umsatzerlös

☐ Alle Angaben zum Umsatzerlös des Unternehmens basieren auf dem Einzelabschluss (keine Konzernbetrachtung).*

☐ Der Umsatzerlös ist geschätzt für das laufende Geschäftsjahr

Umsatzerlös*

CHF

Aufgrund Ihrer Angaben wurde folgender maximal möglicher Kreditbetrag berechnet:

0 CHF

Gesuchsteller

GmbH

Anzahl Vollzeitäquivalente

1

Kontaktperson in diesem Unternehmen

Gründung vor 01. März 2020

Ja

Kein Nachlass- oder Konkursverfahren und nicht in Liquidation

Ja

Bisher keine Liquiditätssicherung aus Bereichen Sport oder Kultur erhalten

Ja

Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften

Ja

Zustimmung zu Datenaustausch

Ja

Zustimmung zur Ermächtigung der Bürgschaftsorganisation Auskünfte einzuholen

Ja

Kredit ausschliesslich zur Sicherung laufender Liquidität

Ja

Durch COVID-19-Pandemie wirtschaftlich beeinträchtigt

Ja

Begründung

Nachfrage eingebrochen

Umsatzerlös

4'450'000 CHF

Rolle der Banken

- Vermittlerrolle - nicht Geschädigter, da kein Risiko/Verlust
- Verdienten sogar minimal an den Krediten
- Gingen bei der Kreditvergabe eher proaktiv vor
- Machten es den Kunden einfach
- Führten keinerlei Prüfungen durch

Zahlen und Fakten

- Zeitraum der Kreditvergabe: 26.03. - 31.07.2020
- Bereits am ersten Tag gingen rund 64'000 Kreditanträge ein
- 50% aller in der Schweiz registrierten Banken haben sich für das Programm angemeldet
- Per 30.07.2020 waren über 134'000 Kredite in der Höhe von CHF 16,5 Milliarden verteilt
- Hauptabnehmer sind KMU in Form juristischer Personen
- Branchenmix mit Detail- und Grosshandel, verarbeitendem Gewerbe, Bau- und Gastgewerbe/Beherbergung als Hauptbezüger
- Durchschnittlicher Kreditbetrag: CHF 120'290.00
- Die meisten Kredite wurden im Kanton Zürich vergeben

(Quelle 3. Bericht EFK vom 31.07.2020)

Fälle bei der Kantonspolizei Zürich

- Bis 28.09.2022 gingen 394 Meldungen in der Höhe von CHF 63,5 Mio. betreffend Covid-Kreditbetrügen ein
- Meldung erfolgte grösstenteils über die MROS
- Anzeigen bei der STA / Anzeigen bei der Polizei
- Feststellung im Rahmen Strafverfahren wegen anderer Delikte
- Anzeigen von Konkursämtern

Spitzenreiter bei den Deliktsbeträgen:

- 1. Mit 22 Firmen 22 Kredite beantragt, insgesamt CHF 4 Mio. bezogen
- 2. Mit 4 Firmen 5 Kredite beantragt, insgesamt CHF 2'235'000.00 bezogen
- 3. Mit 2 Firmen 3 Kredite beantragt (2 davon erhalten), insgesamt CHF 573'000.00 bezogen

Problemstellung

Wie bearbeitet man diese Menge an Fällen?

Lösung:

- Standardisierung bzw. Muster erstellen, sodass die Fälle nicht nur von den spezialisierten Wirtschaftsermittlern/innen bearbeitet werden können
- Bearbeitung in den Abteilungen: Allgemeine Ermittlungsabteilung und der Wirtschaftskriminalität

Die rechtlichen Grundlagen müssen geklärt werden:

- Tatbestände?
- Wer ist geschädigt?

Strafbestimmung

Gemäss Art. 23 C19SV

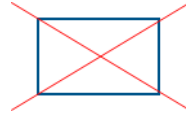
7. Abschnitt: Strafbestimmung

Art. 23

Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch⁹ vorliegt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach dieser Verordnung erwirkt oder die Kreditmittel in Abweichung von Artikel 6 Absatz 3 verwendet.

- Übertretungstatbestand
- Busse bis CHF 100'000.00
- Strafbestimmung kommt zum Zug, wenn klassische Straftatbestände nach StGB nicht greifen
- Betrug Art. 146 StGB?
- Urkundenfälschung Art. 251 StGB?
- Weitere?

Expliziter Hinweis auf Formular



Dem Kreditnehmer ist bekannt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen **Betrugs** (Art. 146 StGB), **Urkundenfälschung** (Art. 251 StGB) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann. Zudem wird mit Busse bis CHF 100'000.00 bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erwirkt oder die Kreditmittel nicht zur Sicherung der oben erwähnten Liquiditätsbedürfnisse verwendet.

Betrug Art. 146 StGB

Gesetzestext

Art. 146 Abs. 1 StGB beschreibt den Tatbestand des Betrugs wie folgt:

«Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Tatbestandsmerkmale: Irreführung, Arglist, Irrtum, Vermögensdisposition, Schaden und unrechtmässige Bereicherung

Problematische Tatbestandsmerkmale

Arglist

- Einfache Lüge ist nicht nur dann arglistig, wenn ihre Überprüfung:
 - unmöglich ist
 - unzumutbar ist
 - vom Täter aktiv verhindert wird
- sondern auch dann wenn:
 - **der Täter voraussieht, dass der Getäuschte die Überprüfung unterlassen wird ➡ zutreffend da:**
 - a) ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunde existiert
 - b) eine Prüfung der Wahrheit nicht vorgesehen ist, da der Zugang zu Liquidität rasch und unbürokratisch ermöglicht werden soll

Problematische Tatbestandsmerkmale

Schaden und unrechtmässige Bereicherung

Bereicherung:

- Täter erhält durch unwahre Angaben Geld, das ihm nicht zusteht
- Rückzahlungsforderung spielt keine Rolle; Täter wird damit belohnt, dass er aktuell Liquidität erhält

Schaden:

- Ob eine Rückzahlung stattfinden wird ist unerheblich, weil
 - ➡ auch ein unrechtmässig erworbener Kredit zurück gezahlt werden kann
 - ➡ auch ein rechtmässiger erworbener Kredit nicht zwingend zurückgezahlt wird

Gefährdungsschaden

gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts

«Ein Vermögensschaden liegt nach der Rechtsprechung vor bei tatsächlicher Schädigung durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht-Verminderung der Passiven oder Nicht-Vermehrung der Aktiven sowie dann, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist. Letzteres ist der Fall, wenn der Gefährdung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss.»

Gefährdungsschaden

gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts

- Refinanzierung der kreditgebenden Banken durch die SNB und 100% Deckungsgarantie des Bundes für die Bürgschaftsorganisationen
- Schaden im Sinne eines Rückstellungsbedarfs trifft den Bund, d.h. die Schweizer Eidgenossenschaft
- Der Bund ist zudem nur zu dem in der C19SV klar formulierten sozialen Zweck bereit, diese wirtschaftliche Last zu tragen. Erbringt er diese Leistung, ohne dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind, liegt darin ein Schaden im Rechtssinne vor.
- Bank zahlt also den durch falsche Angaben erschlichenen Kreditbetrag gemäss Art. 3 C19SV dem Kreditnehmer zum Schaden des Bundes aus.

Urkundenfälschung Art. 251 StGB

Gesetzestext

- Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB lautet wie folgt:

«Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

- Tatbestandsvariante Falschbeurkundung: echte, aber unwahre Urkunde wird erstellt, bei welcher der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmt.

Problem: Urkunde, ja oder nein?

Urkundeneigenschaft

- Handelt es sich beim Kreditantragsformular um eine qualifizierte Urkunde im Sinne der Rechtsprechung?
- Den darin erhaltenen Erklärungen müssen objektive Garantien für deren Wahrheit zukommen. So eine Garantie ist u.a. die gesetzliche Vorschrift eine Tatsache schriftlich zu erklären ➔ implizite Pflicht, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäss angegeben werden
- Art. 3 C19SV unterstreicht die Wichtigkeit der unterzeichneten Kreditvereinbarung für die Verbürgung der Kredite. Durch Ausfüllen und Unterschreiben erklärt Kreditnehmer, dass die für die Kreditgewährung wesentlichen Tatsachen wahr und vollständig sind. Bedeutung dieser schriftlichen Erklärung sowie Tatsache, dass keine weiteren Urkunden vorgelegt werden müssen, lassen den Schluss zu, dass die objektiven Wahrheitsgarantien gegeben sind.

Begleittatbestände

- Geldwäscherei Art. 305bis StGB; Unterbrechung des Papertrails durch Überweisungen auf andere Bankkonten, u.a. ins Ausland oder grosse Bargeldbezüge
- Ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158 StGB: Geld, das der Unternehmung zusteht, wird für private Zwecke verwendet
- Konkursdelikte wie Misswirtschaft Art. 165 StGB und Unterlassung der Buchführung Art. 166 StGB

Tatvariante: Bezugsmissbrauch

Liegt vor wenn:

Das Unternehmen hätte den Kredit gar nicht oder nicht in der ausbezahlten Höhe zugute gehabt.

- Unternehmen durch Pandemie nicht oder nur unerheblich beeinflusst; keine relevanten Liquiditätsengpässe; ausreichend finanzielle Mittel
- bereits einen Covid-Kredit beantragt und ausbezahlt bekommen
- bereits andere notrechtliche Liquiditätssicherungen des Bundes bezogen
- falsche Angaben über Umsatzhöhe
- Unternehmen war vor Lockdown inaktiv (nicht saisonbedingt)
- lediglich Firmenmantel
- Gründung nach dem 01.03.2020
- Sitz nicht in der Schweiz
- Konkurs- oder Nachlassverfahren, Liquidation oder bereits gelöscht
- bereits vor Kreditbeantragung massiv überschuldet und/oder Konkursverfahren kurz nach Kreditauszahlung eröffnet

Tatvariante: Verwendungsmissbrauch

Kredit wurde nicht gemäss C19SV verwendet wenn:

- Investitionen ins Anlagevermögen getätigt wurden
- Dividenden und Tantiemen ausgezahlt wurden
- andere bestehende Kredite zurückbezahlt wurden
- Aktivdarlehen gewährt wurden
- Aktien oder andere Wertschriften gekauft wurden
- hohe Beträge oder der ganze Kreditbetrag in bar abgehoben, auf andere Konten (privat oder andere Unternehmungen) oder ins Ausland transferiert worden ist/sind und/oder damit private, nicht dem Firmenzweck zuzuordnende Anschaffungen gemacht wurden

Täterprofil

- bekannte Konkursreiter und Betrüger mit Vorakten
- Durchmischung bei Branchen und Nationalitäten
- Einfachheit der Kreditbeschaffung bzw. der unbürokratische und rasche Zugang zu einem zinslosen Kredit und die Aussicht, diesen nicht zurückzahlen zu müssen, führte viele Personen in Versuchung
 - ➡ Gelegenheit macht Diebe
 - ➡ es gibt nicht den typischen Covid-Kreditbetrüger

Vermögensabschöpfung

Crime does not pay

- Deliktisch erlangtes und legales Vermögen
- Schafft Gerechtigkeit
- Vermögensabschöpfung z.H. Geschädigte und Staatskasse oder zur Deckung der Verfahrenskosten

Vermögensabschöpfung

